

S c h r e i b e n

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung der 6. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit
Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Hannover, 16. Mai 2022

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 9. Dezember 2021 beschlossene 6. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften mit Begründung.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss
Surborg

Anlage

6. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Vom 9. Dezember 2021

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), die zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. April 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 9 angefügt:

„⁹Der Vorstand der Kirchenkreissynode kann festlegen, dass an Stelle einer Abstimmung oder Wahl mit einem Brief nach den Sätzen 3 bis 8 eine geheime Abstimmung oder Wahl mit einem digitalen Programm durchgeführt wird, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt.“
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Abweichend von § 20 Absatz 4 Satz 2 KKO können die Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode auch in offener Wahl bestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Kirchenkreissynode diesem Verfahren widerspricht.“
 - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
2. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 10. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2021

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung:

Die vorliegende Verordnung mit Gesetzeskraft dient einer Fortschreibung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften (HandlungsfähigkeitsVO), die erforderlich ist, weil die Arbeit der kirchlichen Leitungsgremien durch die Corona-Pandemie weiterhin beeinträchtigt wird.

Nummer 1 von Artikel 1 enthält Regelungen für geheime Abstimmungen und Wahlen bei einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode. Der neue Satz 9 von § 4 Abs. 3 HandlungsfähigkeitsVO eröffnet dem Vorstand der Kirchenkreissynode künftig die Möglichkeit, neben einer schriftlichen Abstimmung oder Wahl mit Hilfe eines Briefes eine digitale Abstimmung mit Hilfe eines Programms durchzuführen, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt. Durch einen neuen Absatz 6 von § 4 HandlungsfähigkeitsVO wird gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, die Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode auch in offener Wahl zu wählen, wenn kein anwesendes Mitglied der Kirchenkreissynode diesem Verfahren widerspricht. Diese Verfahrenserleichterung entspricht der Regelung in § 2a Abs. 1 HandlungsfähigkeitsVO, die im April dieses Jahres im Blick auf die turnusmäßig anstehende Neuwahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz in den Kirchenvorständen in die HandlungsfähigkeitsVO eingefügt wurde. Sie ist vor allem deswegen von Bedeutung, weil die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynoden derzeit in allen Kirchenkreisen ansteht.

Nummer 2 von Artikel 1 verlängert die Geltungsdauer der HandlungsfähigkeitsVO um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2022. Eine weitere Verlängerung wird voraussichtlich nicht erforderlich, weil insbesondere die Regelungen der HandlungsfähigkeitsVO über digitale Sitzungen in den Entwurf der neuen Kirchenkreisordnung und in die begleitenden Änderungen anderer Kirchengesetze übernommen wurden. Diese Rechtsänderungen sollen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.